

Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 - 2021 für die hessischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein



Veröffentlichung gemäß § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 84 und 85 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und § 54 Absatz 3 Hessisches Wassergesetz (HWG)

17. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 - 2021 für die Hessischen Anteile der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein	1
1.1 Arbeitsprogramm	2
1.2 Zeitplan	3
2. Anhörungsmaßnahmen	4
2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 WHG	4
2.2 Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm	5
2.3 Veranstaltungen zur Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit	6
2.4 Weitere Dokumente	6
3. Zuständige Behörde	6

Einleitung

Mit Veröffentlichung vom 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)) in Kraft getreten. Durch die EG-WRRL wurden die bisherigen Maßnahmen, Pläne und Kontrollen der hessischen Wasserwirtschaft in einen europäischen Rahmen integriert. Die EG-Richtlinie ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) in nationales Recht umgesetzt.

Grundsätzliches Ziel ist nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 27 und 47 das Erreichen des guten Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials aller Oberflächengewässer und des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers bis zum Jahr 2015. Fristverlängerungen sind nach § 29 Absatz 2 bis 4 und § 47 Absatz 2 WHG zulässig.

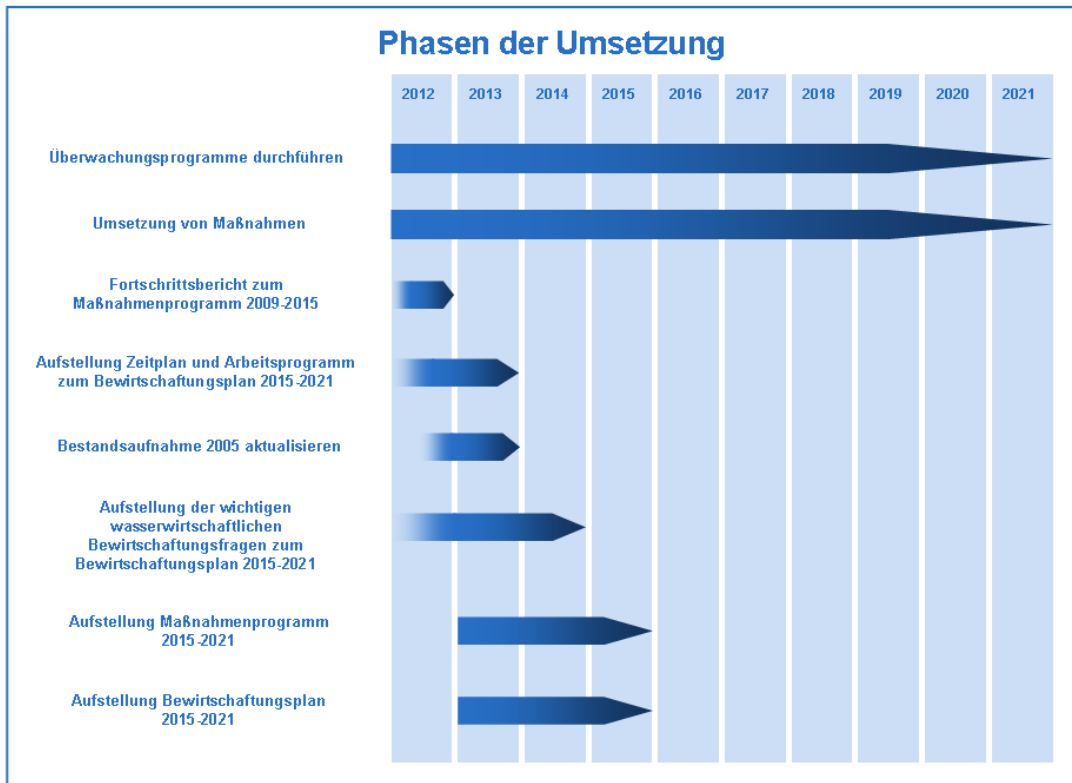
Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist in jeder Flussgebietseinheit (FGE) ein koordinierter Bewirtschaftungsplan aufzustellen, der die Ressource Wasser langfristig schützt und die nachhaltige Nutzung gewährleistet sowie eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustandes verhindert.

Parallel dazu fordert das WHG in § 85 auf, eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit zu fördern, was u. a. neben der ständigen aktiven Einbeziehung aller interessierten Stellen auch die in § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WHG geregelte Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2015-2021 umfasst.

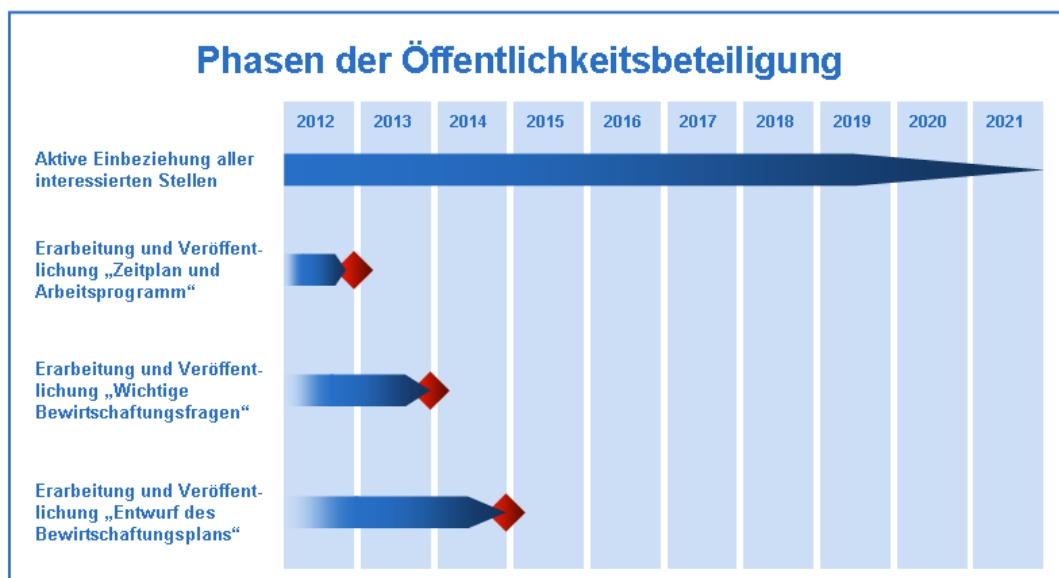
Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in Bezug auf die Aufstellung der ersten Bewirtschaftungspläne für die deutschen und internationalen Flussgebietseinheiten ist es angezeigt, die Planung und den Vollzug der Flussgebietsbewirtschaftung in Deutschland zu optimieren und besser zu koordinieren. Hierbei fällt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), vertreten durch die obersten Behörden für Wasserwirtschaft und Wasserrecht der Länder sowie den Bund in Vertretung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), eine besondere Aufgabe zu. Durch eine länderübergreifende und gemeinschaftliche wasserwirtschaftliche Betrachtung gilt es zu verhindern, dass die Umsetzung der flussgebietsbezogenen EG-Richtlinien in Deutschland auseinander driftet. Hierzu ist es erforderlich, für gemeinsame Ziele zeitgerecht abgestimmte Anleitungen zu entwickeln. Ein Teil dieser Aktivitäten der LAWA ist die Aufstellung eines LAWA-Arbeitsprogramms. Dieses Arbeitsprogramm ist gleichzeitig ein Instrument zur Umsetzung der EG-WRRL und dient als ein flexibles Arbeitsinstrument zur rechtskonformen, fristgerechten, harmonisierten und damit effizienten Umsetzung der daraus resultierenden Anforderungen. Diese Zielsetzung erfordert von den Beteiligten (LAWA, Flussgebietsgemeinschaften, internationalen Flussgebietskommissionen) eine inhaltliche und zeitliche Abstimmung bei klarer Aufgabenabgrenzung/-zuweisung.

1 Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2015-2021 für die hessischen Anteile der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein

Aus den gesetzlichen Zeitvorgaben zu den verschiedenen Umsetzungsschritten ergeben sich folgende Phasen:



Nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Ziffern 1 bis 3 WHG stellt sich der Zeitplan zur Öffentlichkeitsbeteiligung in nachfolgender Abbildung dar:



Die aktive Einbeziehung aller interessierten Stellen im Rahmen einer begleitenden Information und Anhörung der Öffentlichkeit beinhaltet in Hessen Instrumente wie Projekthomepage und Faltblattreihe. Ebenfalls zur aktiven Einbeziehung zählen der landesweite Beirat (Arbeitsgruppe in der Verbände, Vereine, andere gesellschaftliche Interessengruppen und die Verwaltung vertreten ist), eine jährliche Durchführung des Wasserforums Hessen, verschiedenste Informationsveranstaltungen und Offenlegungen zu bedeutenden Arbeitsergebnissen.

Mit diesem Dokument werden das Arbeitsprogramm und der Zeitplan in den hessischen Anteilen der Flussgebietseinheiten Weser und Rhein bis zur Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans 2015 - 2021 beschrieben. Dabei handelt es sich um die Planungen nach derzeitigem Erkenntnisstand. Jetzt noch nicht erkannte Entwicklungen können spätere Anpassungen notwendig machen. Die jeweils aktuellen Versionen des Zeitplans und des Arbeitsprogramms werden auf den Internetseiten der zuständigen hessischen Behörde (siehe Punkt 3) veröffentlicht.

Für die Flussgebietseinheiten Weser (vollständig) und Rhein (nationaler Anteil) werden gesondert Arbeitsprogramm und Zeitplan veröffentlicht. Das Land Hessen hat bei der Erstellung dieser Papiere mitgewirkt und darauf geachtet, dass das hessische Dokument zu Zeitplan und Arbeitsprogramm mit den genannten Papieren zu den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein harmonisiert. Näheres findet sich in Kapitel 2.4 dieses Papiers.

1.1 Arbeitsprogramm

Im Bewirtschaftungsplan 2015 - 2021 wird dargestellt, welche Gewässer bereits im guten Zustand sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die anderen Gewässer in einen besseren Zustand zu überführen.

Nach § 83 WHG muss der Bewirtschaftungsplan die in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 28 WHG und die Gründe hierfür,
2. die nach § 29 Absatz 2 bis 4, den §§ 44 und 47 Absatz 2 Satz 2 WHG gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
3. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach den §§ 30, 31 Absatz 2, den §§ 44 und 47 Absatz 3 WHG und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 31 Absatz 1, den §§ 44 und 47 Absatz 3 Satz 1 WHG, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

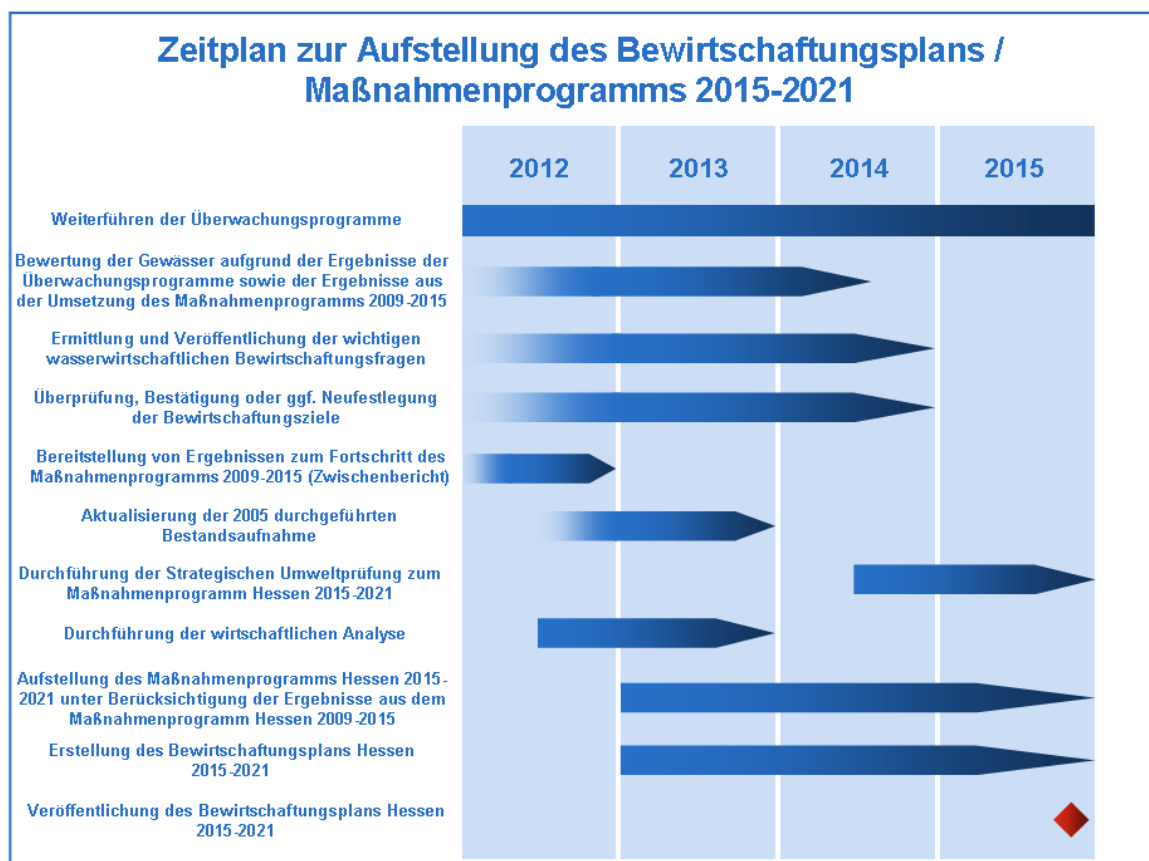
Die Themen 1 bis 3 sind bereits im Bewirtschaftungsplan Hessen 2009 - 2015 erstmals beschrieben worden.

Für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 - 2021 sind folgende Arbeitsphasen vorgesehen:

- Weiterführen der Überwachungsprogramme,
- Bewertung der Gewässer aufgrund der Ergebnisse der Überwachungsprogramme sowie der Ergebnisse aus der Umsetzung des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 - 2015,
- Ermittlung und Veröffentlichung der wichtigen wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsfragen,
- Überprüfung, Bestätigung oder ggf. Neufestlegung der Bewirtschaftungsziele,
- Bereitstellung von Ergebnissen zum Fortschritt des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 - 2015 (Zwischenbericht),
- Aktualisierung der 2004 durchgeführten Bestandsaufnahme,
- Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm Hessen 2015 - 2021,
- Durchführung der wirtschaftlichen Analyse,
- Aufstellung des Maßnahmenprogramms Hessen 2015 - 2021 unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Maßnahmenprogramm Hessen 2009 - 2015,
- Erstellung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 - 2021,
- Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 - 2021.

1.2 Zeitplan

Die unter 1.1 aufgeführten Arbeitsphasen werden nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

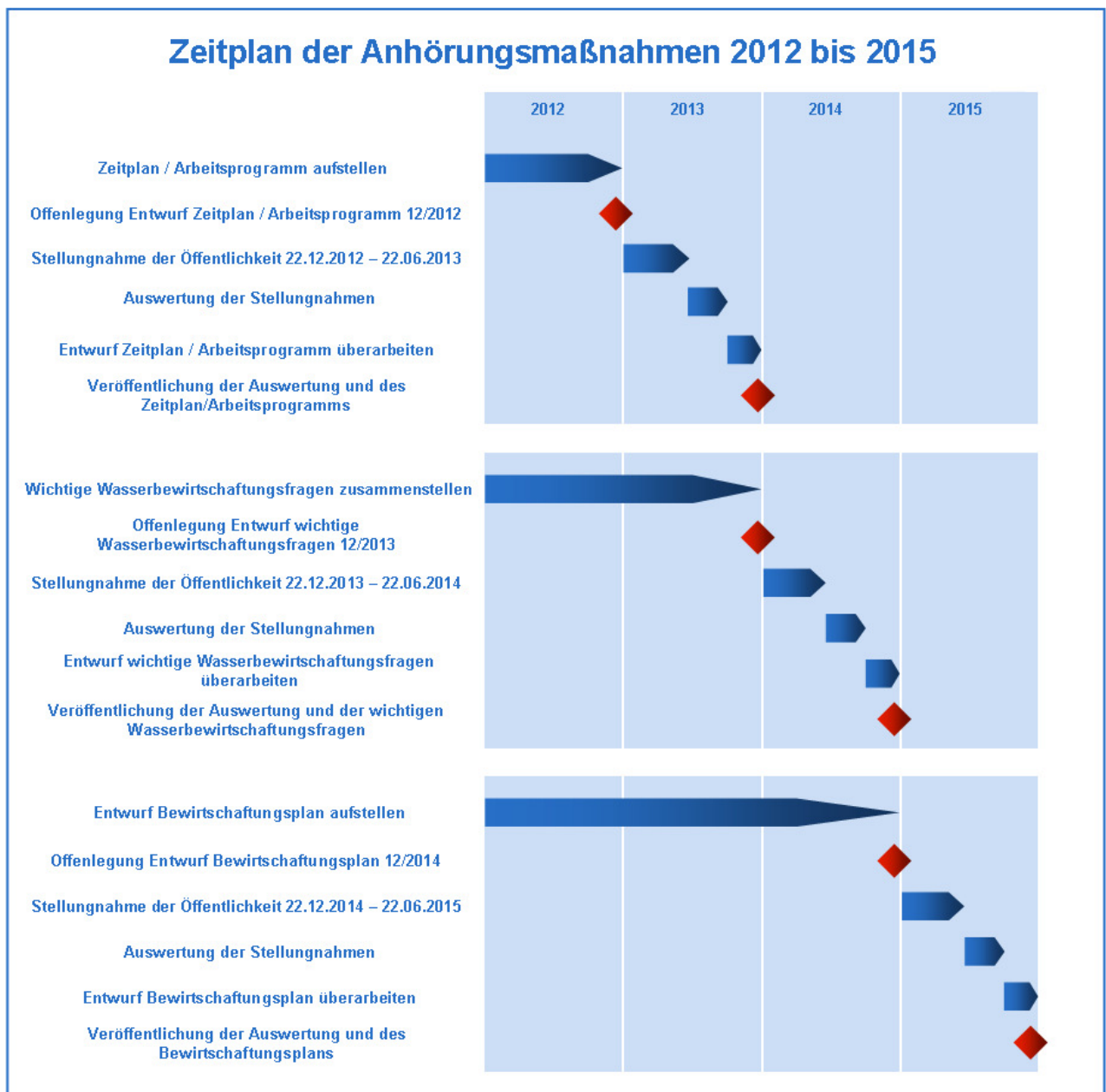


2 Anhörungsmaßnahmen

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 WHG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach WHG § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 werden folgende Entwürfe veröffentlicht:

- Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015-2021 (Offenlegung im Dezember 2012)
- Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein (Offenlegung im Dezember 2013)
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 - 2021 (Offenlegung im Dezember 2014)



Die vorstehenden Pläne und Entwürfe werden jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden und bei den Regierungspräsidien ausgelegt. Zusätzlich erfolgt eine Offenlegung im Internet unter <http://www.flussgebiete.hessen.de>. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird Art und Weise der Veröffentlichung bekannt gemacht. Nach § 83 Absatz 4 WHG kann jede Person innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung bei der zuständigen Behörde (s. Kapitel 3) in schriftlicher Form Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen werden im Anschluss ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertungen (Stellungnahmen und daraus resultierende Entscheidungen) werden im Internet verfügbar gemacht. Ein Jahr nach der Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung werden die endgültigen Fassungen von „Zeitplan und Arbeitsprogramm“, „Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen“ und „Bewirtschaftungsplan“, im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Der Zeitplan der Anhörungsmaßnahmen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Zeitplan und Arbeitsprogramm	17.12.2012 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger	22.12.2012 – 22.06.2013 Offenlegung des Entwurfs zu Zeitplan und Arbeitsprogramm	23.06.2013 – 22.09.2013 Auswertung der Stellungnahmen	23.09.2013 – 16.12.2013 Überarbeitung des Entwurfs zu Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.12.2013 Veröffentlichung Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie der Bewertungsergebnisse
Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	bis 22.12.2013 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger	22.12.2013 – 22.06.2014 Offenlegung des Entwurfs zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen	23.06.2014 – 22.09.2014 Auswertung der Stellungnahmen	23.09.2014 – 21.12.2014 Überarbeitung des Entwurfs zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen	bis 22.12.2014 Veröffentlichung wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen sowie der Bewertungsergebnisse
Bewirtschaftungsplan	bis 22.12.2014 Bekanntgabe der Art und Weise der Veröffentlichung im Staatsanzeiger	22.12.2014 – 22.06.2015 Offenlegung des Entwurfs zum Bewirtschaftungsplan	23.06.2015 – 22.09.2015 Auswertung der Stellungnahmen	23.09.2015 – 21.12.2015 Überarbeitung des Entwurfs zum Bewirtschaftungsplan	bis 22.12.2015 Veröffentlichung Bewirtschaftungsplan sowie der Bewertungsergebnisse

2.2 Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm

Für Maßnahmenprogramme ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726), eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die für das Maßnahmenprogramm zuständige Behörde legt dazu den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den erforderlichen Umweltbericht und beteiligt die betroffenen Behörden.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gilt § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die grenzüberschreitende Behörden-

und Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit für Maßnahmenprogramme soll mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit für den Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG verbunden werden (§ 54 Absatz 4 HWG).

2.3 Veranstaltungen zur Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit

Zu Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015-2021 erfolgt im November 2012 eine Vorstellung beim landesweiten Beirat WRRL in Hessen. Weiterhin werden das Arbeitsprogramm und der Zeitplan der Öffentlichkeit in digitaler Form im Internet (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) zugänglich gemacht.

Für die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein sowie den Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist neben der Beteiligung des Beirates und dem Wasserforum noch eine Anhörung geplant. Bei allen genannten Veranstaltungen hat die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, auch mündlich zu den Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL Stellung zu nehmen.

Zusätzlich wird auf der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (<http://www.flussgebiete.hessen.de>) über die Anhörungen und Offenlegungen sowie weitere Veranstaltungen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aktuell informiert.

2.4 Weitere Dokumente

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat für den Bereich der gesamten Flussgebietseinheit Weser ein Dokument zu Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 erstellt. Dieses Dokument ist unter <http://www.fgg-weser.de> zugänglich.

Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein hat ein Dokument zu Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2015 erstellt. Dieses Dokument ist unter <http://www.fgg-rhein.de> zugänglich.

3 Zuständige Behörde

Die Stellungnahmen zu den veröffentlichten Plänen und Entwürfen nach Kapitel 2.1 sind innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung bei der obersten Wasserbehörde unter folgender Adresse vorzulegen:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behält es sich vor, eine Stelle zu bestimmen, die die schriftlichen Stellungnahmen sammelt, auswertet und aufbereitet.